

Ergänzende Bedingungen

der e.wa riss GmbH & Co. KG zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- a) Die e.wa riss GmbH & Co. KG schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks (z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- b) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der e.wa riss GmbH & Co. KG abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der e.wa riss GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen von e.wa riss GmbH & Co. KG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Die e.wa riss GmbH & Co. KG ist bei Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage nicht zur Reserve- oder Zusatzversorgung verpflichtet. Eine Reserve- oder Zusatzversorgung liegt dann vor, wenn der Kunde anstelle oder neben der Eigengewinnung auf Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der e.wa riss GmbH & Co. KG übergehen kann und eine Vorhaltung ausdrücklich verlangt hat.

Für die Vorhaltung von Reserve-, Zusatz- oder Feuerlöschwasser wird neben dem Grundpreis ein Bereitstellungspreis und bei Inanspruchnahme zusätzlich der Arbeitspreis erhoben (gemäß Anlage 1 zu diesen Bestimmungen).

3. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an das Leitungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu entrichten. Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus der jeweils gültigen Anlage 1 zu diesen Bestimmungen.

Bei Erhöhung der Leistungsanforderungen über den Rahmen der bisherigen Vorhaltung hinaus bezahlt der Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn hierdurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden.

4. Netzanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- a) Jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, bzw. jedes Grundstück ist über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Wasserverbrauchsanlagen, so kann die e.wa riss GmbH & Co. KG jedes dieser Gebäude - insbesondere dann, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt ist - über einen eigenen Netzanschluss versorgen.

- b) Die Herstellung, Veränderung oder Abtrennung des Netzanschlusses sind unter Verwendung der Antragsformulare von e.wa riss GmbH & Co. KG zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers
- Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll
- Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs.

- c) Der Anschlussnehmer bezahlt der e.wa riss GmbH & Co. KG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung gemäß den pauschalen Festlegungen in der jeweils gültigen Anlage 1 zu diesen Bestimmungen.

Erschwernisse, z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen mit Straßen oder anderen Anlagen, Wasserhaltung, Verlegung unter Stützmauern, beengten Verhältnissen und aufwendigen Straßenbelägen, berechtigen die e.wa riss, Zuschläge zu den genannten Beträgen zu erheben. Das gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Kunden Mehrkosten entstehen.

Kann eine erforderliche Reparatur der Leitung nicht vorgenommen werden, weil diese durch Anlagen (Treppen, Außenanlagen, Gebäude) überbaut wurde, so hat der Kunde die Kosten für die Umlegung der Anschlussleitung zu übernehmen.

- d) Der Anschlussnehmer bezahlt der e.wa riss GmbH & Co. KG die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Dies gilt auch für Anschlüsse, die der Versorgung mehrerer Gebäude oder Grundstücke dienen.

Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind der e.wa riss GmbH & Co. KG die konkret entstehenden Kosten zu erstatten.

- e) Unter Veränderung des Netzanschlusses versteht man auch die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.

Wird das Vertragsverhältnis beendet und/oder die Nutzung des Netzanschlusses eingestellt, ist die e.wa riss GmbH & Co. KG berechtigt, den Netzanschluss außer Betrieb zu nehmen. Die Außerbetriebnahme kann durch Ausbau der Messeinrichtung oder durch Abtrennung der Netzanschlussleitung vom Verteilnetz erfolgen. Die Art

der Außerbetriebnahme obliegt der e.wa riss GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Außerbetriebnahme sind vom Anschlussnehmer zu erstatten. Die e.wa riss GmbH & Co. KG kann dafür eine Pauschale gemäß Anlage 1 verlangen.

Der Anschlussnehmer hat der e.wa riss GmbH & Co. KG die Kosten für die Stilllegung der Netzanschlussleitung bei Abriss eines Gebäudes zu bezahlen. Die e.wa riss GmbH & Co. KG kann dafür eine Pauschale gemäß Anlage 1 verlangen.

- f) Für die Erstellung von provisorischen und vorübergehenden Anschlüssen (z.B. Bauwasser) erfolgt eine Abrechnung nach Pauschalen. Die Höhe der Pauschalen ist in der Anlage 1 zu dieser Bestimmung aufgeführt.

5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten werden von der e.wa riss GmbH & Co. KG bei Fertigstellung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt und zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Die e.wa riss GmbH & Co. KG kann, insbesondere bei größeren Objekten, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden. Die Kosten für eine Veränderung, Abtrennung oder Stilllegung des Netzanschlusses werden nach Fertigstellung der Maßnahme in Rechnung gestellt und sind zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.

6. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung gemäß § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben von den Nummern 3. und 4. unberührt.

7. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Der Kunde hat den Neubau, Umbau oder die Erweiterung seiner Wasseranlage über das Installationsunternehmen auf einem Vordruck von der e.wa riss GmbH & Co. KG anzumelden. Die Vordrucke sind auch bei den konzessionierten Installationsbetrieben erhältlich. Die vom Kunden zu tragenden pauschalen Kosten ergeben sich aus der jeweils gültigen Anlage 1 zu diesen Bestimmungen.

8. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der e.wa riss GmbH & Co. KG den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Wasserverbrauch (zu § 18 AVBWasserV)

Die von der Wassermesseinrichtung ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt stets als der die Zahlungspflicht begründende Wasserverbrauch, gleichviel, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenützt, insbesondere durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung verloren ging.

10. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von e.wa riss GmbH & Co. KG vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

11. Abrechnung (zu § 24 AVBWasserV und § 25 AVBWasserV)

- a) Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich zu einem von der e.wa riss GmbH & Co. KG festgelegten Termin festgestellt und abgerechnet. Die e.wa riss GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Wasserverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- b) Der Kunde leistet in monatlichen Abständen Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziffer a) zu erteilenden Rechnungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach dem Verbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraumes bestimmt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Diese Abschlagszahlungen werden in der Verbrauchsabrechnung verrechnet. Ändern sich die Preise, kann die e.wa riss GmbH & Co. KG entsprechende prozentuale Anpassungen bei den Abschlagszahlungen durchführen. Der Kunde kann von sich aus eine Änderung der Abschlagszahlungen beantragen, falls die Versorgungsverhältnisse sich wesentlich verändert haben und der Kunde dies glaubhaft macht.

12. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 27 und § 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug (z.B. Mahnkosten), einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung wegen Verstößen gegen die AVBWasserV ergeben sich aus der jeweils gültigen Anlage 1 der e.wa riss GmbH & Co. KG zu diesen Ergänzenden Bestimmungen. Daneben werden gegebenenfalls Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

13. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im übrigen die e.wa riss GmbH & Co. KG gemäß AVBWasserV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

14. Steuern und Abgaben

Die Berechnung neu hinzukommender Steuern und Abgaben bleibt der e.wa riss GmbH & Co. KG vorbehalten.

Mit „brutto“ gekennzeichnete Preise in diesen Bestimmungen oder in der Anlage 1 hierzu enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.

15. Entwässerungsgebühren, Auskünfte

Die e.wa riss GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Entwässerungsgebühr nach dem jeweiligen Wasserverbrauch auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung der Stadt Biberach über die öffentliche Abwasserbeseitigung für die Stadt Biberach zu erheben und hierzu der Stadt entsprechende Auskünfte über die Verbrauchsdaten (Eigenwasserverbrauch und Wasserbezug von der e.wa riss GmbH & Co. KG) zu erteilen.

16. Sonstige Bestimmungen

Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbrauchserstreitbeilegungsverfahren teil.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. Januar 2017.